



## Ev. luth. Kindertagesstätte Kapernaum Resse

Martin-Luther Str. 10 A

30900 Wedemark

☎ 05131-53050 oder [kita@kirche-resse.de](mailto:kita@kirche-resse.de)

### 1.0. Allgemeines

- 1.1. Rechtsträger der Kindertagesstätte ist die ev.-luth. Kapernaum Kirchengemeinde in Resse. Der Kirchengemeinde obliegt die Betriebsführung und Verwaltung der Kindertagesstätte einschließlich der Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude.  
Die Kirchengemeinde stellt die erforderlichen Fachkräfte ein.  
Sie ist Ansprechpartner in allen Rechtsfragen.
- 1.2. Die Kindertagesstätte hat im Rahmen ihres allgemeinen Erziehungs- und Bildungsauftrages die Aufgabe, entwicklungsfördernde Angebote zur Unterstützung und Ergänzung der Familien-erziehung zu geben und den Kindern soziales Verhalten zu vermitteln. Den Kindern soll der Grundstock christlichen Lebens nahegebracht werden.
- 1.3. Eltern haben das Recht auf Information über organisatorische und pädagogische Fragen der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätte. Die Darstellung der Gesamtkonzeption erfolgt durch die Leitung der Kindertagesstätte. Die Konzeption ist regelmäßig fortzuschreiben.
- 1.4. Eltern haben die Möglichkeit mitzuwirken; z.B. bei Elternabenden, Spielaktionen Gruppensprecherin/Gruppensprecher und im Beirat bzw. im Kuratorium.
- 1.5. Zu Beginn eines Kindergartenjahres wählt die Elternschaft jeder Gruppe aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin/Gruppensprecher sowie deren/dessen Vertreter/in. Sie sind die persönlichen Ansprechpartner für die Eltern und die Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätte; und sie sind Mitglieder des Beirats.

### 2.0. Zusammensetzung der Gruppen

- 2.1. Die Kindertagesstätte ist sechsgruppig und besteht aus zwei altersgemischten Ganztagsgruppen mit je 25 Plätzen für Kinder im Alter von 3 - 6 Jahren, einer altersgemischten Vormittagsgruppe mit 25 Plätzen für Kinder im Alter von 3-6 Jahren, zwei Hortgruppen mit einmal 20 und einmal 12 Plätzen für Schulkinder der 1.-4. Klasse, einer Krippengruppe mit 12-15 Plätzen je nach Altersmischung ab dem 1. Lebensjahr, einer Mittagsbetreuung für Hortkinder mit 11 Plätzen

### 3.0. Öffnungszeiten 7.00- 17.00 Uhr

#### 4.0. Schließungszeiten

- 4.1. Zu bestimmten Zeiten in den Ferien, für Desinfektion und für die Dauer von Fortbildungen der Mitarbeiterinnen bleibt die Kindertagesstätte geschlossen.  
Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

#### 5.0. Kindergartenjahr

- 5.1. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres

#### 6.0. Aufnahme

- 6.1. Der Antrag auf Aufnahme oder Gruppenwechsel eines Kindes ist schriftlich zu stellen und muss bis zum 31. Januar d.J. in der Kindertagesstätte vorliegen, ausgenommen sind Neuzuzüge nach Resse.
- 6.2. In die Kindertagesstätte werden Kinder aufgenommen, die zu Beginn des Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr vollendet haben, **deren Sauberkeitserziehung** abgeschlossen ist und die nicht einer Betreuung in besonderen Einrichtungen bedürfen.

#### 6.3. Kriterien für die Aufnahme in die Kindertagesstätte

- 6.3.1. Kinder aus Resse werden vorrangig aufgenommen ältere Kinder genießen vor jüngeren den Vorzug  
Kinder alleinerziehender und berufstätiger Mütter/Väter werden bevorzugt  
Kinder berufstätiger Eltern werden bevorzugt  
(eine gültige Bescheinigung des Arbeitgebers ist vorzulegen)  
Geschwisterkinder werden gleichrangig aufgenommen  
Die Kinder der Warteliste rücken im Laufe des Kindergartenjahres ihrem Alter entsprechend nach, wenn sie 3 Jahre alt sind.  
Bei Zuzug von älteren Kindern haben diese Vorrang.

#### 6.4. Eingewöhnung

Die Eingewöhnungszeit in der Krippe kann bis zu 4 Wochen dauern.  
Die Eingewöhnungszeit im Kindergarten dauert 2 Wochen.  
Im Aufnahmegespräch erhalten Eltern die Daten für die Eingewöhnungszeit und stellen sicher, dass ihr Kind in dieser Zeit entsprechend früher abgeholt werden kann.

#### 6.5. Kriterium für die Gruppeneinteilung

Die Zusammenstellung der Gruppen ist alters- und geschlechtergemischt.  
Sollte es aus pädagogischen und/oder disziplinarischen Gründen ratsam sein, zwei Kinder einer Gruppe zu trennen, ist dieses vom Beirat zu beraten und dem Kirchenvorstand eine Empfehlung zu geben.

## 6.6. Früh und Spätdienst

Kinder, die in der Kindertagesstätte einen Platz erhalten, können auf Anfrage im derzeit kostenfreien

Frühdienst 7.00 - 8.00

Mittagsdienst 12.00 - 13.00

Spätdienst 16.30 - 17.00 betreut werden.

Im Frühdienst und Spätdienst ist die Anzahl der zu betreuenden Kinder nach den gesetzlichen Vorgaben des derzeit gültigen Kindertagesstättengesetz (KiTaG) festgelegt.

Kriterien für die Aufnahme in der Früh- und Spätdienst-Betreuung:

Kinder, deren Geschwister in der Früh- und Spätdienstzeit betreut werden

Kinder Alleinerziehender und berufstätiger Mütter/Väter

## 7.0. Anmeldung

- 7.1. Die Anmeldung eines Kindes auf Aufnahme in die Kindertagesstätte muss schriftlich auf einem Anmeldeformular erfolgen.
- 7.2. Die Kinder sind pünktlich bis 9.00 Uhr in den Kindergarten zu bringen und pünktlich wieder abzuholen (d.h. Regelzeit bis 12.00 Uhr, Spätdienst bis 13.00 Uhr, Ganztags bis 17.00 Uhr)  
Die Entscheidung der Eltern, ihr Kind von der Kindertagesstätte aus allein nach Hause gehen zu lassen, kann nur in Absprache mit den Mitarbeitern getroffen werden und muss schriftlich eingereicht werden.

## 8.0. Kindertagesstättengebühren

- 8.1. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der in 12 Teilbeträgen zu entrichten ist. Die Teilbeträge sind zum 1. eines Monats fällig. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Monat, in dem die Aufnahme des Kindes erfolgt.
- 8.2. Gebühren lt. Gebührenstaffelung aller Kindertagesstätten der Gemeinde Wedemark.
- 8.3. Der Beitrag ist unabhängig von der Ferienregelung vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres zu zahlen.
- 8.4. Der Beitrag ist auch bei längerer Krankheit des Kindes bzw. Urlaub zu zahlen.
- 8.5. Die Abrechnung der Beiträge wird vom Kirchenkreisamt Burgdorfer Land übernommen.
- 8.6. Sind die Eltern zwei Monate mit ihren Zahlungen im Rückstand, kann der Kirchenvorstand über den Ausschluss des Kindes aus der Kindertagesstätte beschließen.

## 9.0. Erkrankungen

- 9.1. Bei Erkrankung eines Kindes sind die Mitarbeiterinnen der jeweiligen Gruppe unverzüglich zu unterrichten. (siehe Anlage Merkblatt IFSG §34 Abs. 5)
- 9.2. Bevor das Kind, nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit oder Ungezieferbefall, die Kindertagesstätte wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich. Etwaige Kosten hierfür sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

## 10.0. Haftung

- 10.1. Alle aufgenommenen Kinder sind gegen Unfall versichert. Der Unfallschutz erstreckt sich auch auf den Hin- und Rückweg.
- 10.2. Die Verantwortung der Mitarbeiterinnen für die Kinder ist auf die Zeit der Anwesenheit im Kindergarten und Aktivitäten des Kindergartens außerhalb der Kindertagesstätte beschränkt.
- 10.3. Handys, Waffen oder Waffenattrappen und Fotoapparate dürfen in der Kindertagesstätte nicht mitgebracht werden.  
In der Hortbetreuung dürfen Handy, Waffen oder Waffenattrappen und Fotoapparat nur nach Rücksprache mit dem päd. Personal genutzt werden.
- 10.4. Für den Verlust von Sachen haftet die Kindertagesstätte nicht.

## 11.0. Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte

- 11.1. Die Kindertagesstätte dürfen Kinder nicht besuchen, die mit ansteckenden Krankheiten oder Ungeziefer behaftet sind.
- 11.2. Vom Besuch der Kindertagesstätte können Kinder unverzüglich, vorübergehend oder endgültig ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten andere Kinder gefährden oder die Gruppenarbeit nachhaltig und unzumutbar stören. Die erste Entscheidung trifft die Leitung der Kindertagesstätte, die endgültige Entscheidung liegt beim Kirchenvorstand.
- 11.3. Vom Besuch der Kindertagesstätte können Kinder ausgeschlossen werden, denen aufgrund ihres Entwicklungsstandes und/oder aus gesundheitlichen Gründen das Betreuungsangebot in der Kindertagesstätte nicht gerecht werden kann.
- 11.4. Über den Ausschluss entscheidet der Kirchenvorstand nach Beratung mit den Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätte und der Fachaufsicht.

## 12.0. Kündigung

- 12.1. **Jede Aufnahme eines Kindes erfolgt für die ersten 3 Monate zur Probe.**  
Der Besuch des Kindes in der Kindertagesstätte kann in dieser Zeit von beiden Seiten jeweils zum Monatsende beendet werden und muss der anderen Seite einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- 12.2. Nach Ablauf der Probezeit ist eine Kündigung des Vertrages nur noch aus zwingenden Gründen (z.B. Umzug in einen anderen Ort) möglich.  
Die Kündigung muss 4 Wochen vor Monatsende vorliegen, das bedeutet z.B.: das Kind muss vor dem 1. April abgemeldet sein, wenn es zum 1. Mai ausscheiden soll. Zwischen dem 1. Mai und dem 31. Juli ist jedoch keine Kündigung möglich.  
In Härtefällen entscheidet der Kirchenvorstand.